



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**Planungs- und Mitwirkungsbericht  
nach Art. 47 RPV**

**WALDBAULINIENPLAN  
SPORTPLATZ WOLFSTIEGE**

Stand 08.12.2021

Erlass Gemeindeversammlung

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass	3
1.2 Gegenstand	3
1.3 Bestandteile der Planung	3
1.4 Zielsetzung	3
<b>2. Organisation und Ablauf der Planung</b>	<b>3</b>
2.1 Organisation	3
2.2 Planungsablauf	4
<b>3. Erläuterung zur Planungsvorlage</b>	<b>4</b>
3.1 Inhalt	4
3.2 Begründung	4
<b>4. Vorprüfung beim Kanton</b>	<b>5</b>
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>7</b>
5.1 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV)	7
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren<sup>76</sup></b>	
6.1 Beschlussfassung	7
6.2 Planaufgabe	7
6.3 Einsprachebehandlung	7
6.4 Genehmigung durch Regierungsrat	7

## **1. Planungsgegenstand**

### **1.1 Anlass**

Anlass des Waldbaulinienplans ist das Baugesuch Nr. 1497/2020 mit dem Anbau einer Festhütte an das Clubhaus beim Fussballplatz Wolfstiege. Der provisorische gedeckte Aussensitzplatz in der gleichen Grösse besteht an gleicher Stelle bereits seit mindestens 30 Jahren. Die Festhütte soll nun im Zuge einer Sanierung rechtmässig erstellt werden.

Dafür ist die Festlegung einer Waldbaulinie notwendig, die den gesetzlichen Mindestabstand zum Wald reduziert. Durch den Waldbaulinienplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung der Festhütte geschaffen.

### **1.2 Gegenstand**

Der minimale Abstand der Baute zum Wald beträgt an der engsten Stelle 11.0m. Damit der gedeckte Unterstand am vorgesehenen Standort errichtet werden kann, braucht es deshalb eine Waldbaulinie mit welcher der gesetzliche Abstand von 20m zum Waldrand gem. §95, Abs. e, RBG unterschritten werden kann.

### **1.3 Bestandteile der Planung**

Folgendes Dokument ist Bestandteil der Planung und wird mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu einem neuen grundeigentumsverbindlichen Dokument:

- Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege, Massstab 1:500

Zur Planung gehört der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV

### **1.4 Zielsetzung**

Die Erstellung des Waldbaulinienplanes für die Waldbaulinie Sportplatz Wolfstiege verfolgt nachfolgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Festhütte am optimalen Standort südöstlich des Clubhauses.

## **2. Organisation und Ablauf der Planung**

### **2.1 Organisation**

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinderat Gelterkinden
- Gemeindeverwaltung Gelterkinden, Leiter Abteilung Bau, Pascal Bürgin
- Amt für Raumplanung: Kreisplaner Andreas Güntert

## 2.2 Planungsablauf

23.11.2020	Vorprüfungs- und Mitwirkungsbeschluss Gemeinderat
25.11.2020	Einleitung Vorprüfung beim ARP
03.-18.12.2020	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
09.02.2021	Vorprüfungsbericht ARP
19.10.2021	Bereinigungen Unterlagen für Beschlussfassung
25.10.2021	Beschlussfassung Gemeinderat
08.12.2021	Erlass Einwohnergemeindeversammlung
10.02 - 11.03.2022	Planaufgabe Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## 3. Erläuterung zur Planungsvorlage

### 3.1 Inhalt

Im Bereich der geplanten Festhütte wird der Waldbaulinienabstand unter Berücksichtigung des rechtlich zulässigen Mindestmasses von 10m reduziert (§97 Abs. 5 RBG). Mit einem minimalen Abstand von 11.0m liegt die Baute somit im erlaubten Bereich.

Zur Orientierung sind der Baugebietsperimeter, der geplante Erweiterungsbau mit Konstruktion und Vordach, der baugesetzliche Waldabstand von 20 m (§95 Abs. 1 lit. e RBG) sowie die statische Waldgrenze im Plan eingezeichnet.

### 3.2 Begründung

Die seit vielen Jahren bestehende provisorische Festhütte beim Sportplatz Wolfstiege soll saniert und an gleicher Stelle rechtskräftig neu erstellt werden.

Am 27 Oktober 2020 fand deshalb ein Augenschein vor Ort mit Kreisforstingenieur Andreas Etter (Kreis Ergolz, Amt für Wald), Vertretern der Gesuchsteller und der Gemeinde statt. Der Vertreter des Amtes für Wald hat dabei in seiner Stellungnahme folgendes festgestellt:

*Der Perimeter ist aus Sicht der Freizeit- und Erholungsnutzung bereits sehr stark belastet. Da die geplante Festhütte dieselben Abmessungen wie das heutige Festzelt aufweisen wird, die Hütte nicht näher als das bisherige Festzelt am Wald errichtet wird, im Rahmen der Umgebungsarbeiten keine zusätzlichen Plätze entstehen und die bestehenden Plätze auch künftig wasserdurchlässig ausgestaltet werden, sind für den Wald keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine Gefährdung des Waldes zu erwarten. Im Sinne einer Konzentration der Auswirkungen der Freizeit- und Erholungsaktivitäten kann sich das Amt für Wald im vorliegenden Fall, unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen mit einem verkürzten Waldabstand einverstanden erklären.*

#### Voraussetzungen:

- *Der Gesuchsteller optimiert die Festhütte und deren Lage (Verschiebungen weg vom Wald und Redimensionierung). Der Abstand zum Wald soll möglichst gross bleiben (zwingend grösser 10 Meter).*
- *Es ist ein Waldbaulinienverfahren durchzuführen.*
- *Durch das Unterschreiten des Waldabstands nimmt das Risiko von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen, aber auch Personen durch abbrechende Baumteile und umstürzende Bäume zu. Dieses Risiko liegt ausschliesslich beim Gesuchsteller / Eigentümer der Infrastrukturen. Für den Waldeigentümer besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Mit einer geeigneten Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes kann dieses Risiko entschärft werden. Die Kosten in Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten und speziellen Anforderungen an die Waldrandgestaltung gehen zu Lasten des Eigentümers der Infrastrukturen (IG Wolfstiege/Wasserversorgung). Der Gesuchsteller hat bezüglich der Festhütte und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken mit dem Waldeigentümer eine Lösung zu suchen und eine Vereinbarung mit diesem abzuschliessen.*
- *Innerhalb eines 5-Meter-Steifens entlang des Waldes sind keine Erdverschiebungen / Bauten zulässig.*
- *Während den Bauarbeiten ist das Waldareal vor einer allfälligen Beanspruchung zu schützen. Das Abstellen von Maschinen, (temporäre) Materiallager und andere Beanspruchungen des Waldes sind nicht zulässig.*

Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die geplante und rechtsgültige Erstellung der Festhütte sowie die Stellungnahme des Amtes für Wald.

Zudem ist festzuhalten, dass es äusserst selten Reklamationen im Zusammenhang mit der bestehenden Festhütte gab.

Das Waldareal wird durch den Kippweg und die statische Waldgrenze begrenzt, wodurch eine künftige Ausweitung des Waldes an dieser Stelle verunmöglicht ist.

#### 4. Vorprüfung beim Kanton

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 9. Februar 2021 enthielt die Vorgabe, dass die Waldbaulinie zu überarbeiten ist.

- *Mit der Waldbaulinie kann vom gesetzlichen Waldabstand von 20 m nur im Bereich abgewichen werden, wo dies für die Erstellung (Sanierung) der Baute nötig ist (Umfahrung des Gebäudes).*
- *Bevor eine Waldbaulinie ausgeschieden werden kann, hat der Gesuchsteller plausibel nachzuweisen, dass die Optimierung der Lage (weg vom Wald) und eine Redimensionierung der Hütte ernsthaft geprüft wurden. Entgegen der falsch zitierten Voraussetzung im Planungs- und Mitwirkungsbericht handelte es sich bei dieser Vorgabe nicht um eine «wenn nötig»-Formulierung (vgl. Aktennotiz und Beanstandung Baugesuch). Dieser Nachweis ist dem Amt für Wald (AfW) vorzulegen und in den Planungsbericht aufzunehmen.*
- *Durch das Unterschreiten des Waldabstands nimmt das Risiko von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen, aber auch Personen durch abbrechende Baumteile und umstürzende Bäume zu. Dieses Risiko liegt ausschliesslich beim Gesuchsteller /*

*Eigentümer der Infrastrukturen. Für den Waldeigentümer besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Mit einer geeigneten Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes kann dieses Risiko entschärft werden.*

*Die Kosten in Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten und speziellen Anforderungen an die Waldrandgestaltung gehen zu Lasten des Eigentümers der Infrastrukturen (IG Wolfstiege/Wasserversorgung). Der Gesuchsteller hat bezüglich der Festhütte und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken mit dem Waldeigentümer eine Lösung zu suchen und eine Vereinbarung mit diesem abzuschliessen. Diese ist dem AfW vorzulegen. Im Übrigen wird auf die zwingende Vorgabe unter Ziffer 1 verwiesen.*

Waldbaulinie: Aufgrund der Vorprüfung wurde die Waldbaulinie angepasst und entlang des Vordaches des geplanten Erweiterungsbaus geführt.

Prüfung von Lage und Redimensionierung: Der südöstlich gelegene, gedeckte Aussensitzplatz besteht provisorisch an gleicher Stelle bereits seit mindestens 30 Jahren. Der Aussensitzplatz dient als Wetterschutz der Fussball-Zuschauer und dem Clubhaus zur Bewirtung der Vereinsmitglieder und Gäste. Das Clubrestaurant mit Küche befindet sich im Hauptgebäude unmittelbar daneben. Ein alternativer Standort nordwestlich des Clubhauses ist nicht möglich, da sich dort bereits Gerätehaus, Vorratsraum und Sitzungszimmer befinden. Dieser Standort ist aus organisatorischen Gründen unpraktikabel und würde keinen Nutzen bringen.



Auf dem Fussballplatz finden teilweise gleichzeitig 3 Fussballspiele statt, es werden Turniere mit bis zu 10 Teams durchgeführt und auch Lagerwochen mit rund 80 Teilnehmern angeboten. Für die Verpflegung ist ein gedeckter Sitzplatz in dieser Grösse unbedingt erforderlich.

Ein alternativer Standort und/oder eine Redimensionierung ist somit nicht möglich.

Vereinbarung mit Waldeigentümer: Die Werkeigentümerin (IG Wolfstiege) hat mit der Waldeigentümerin (Bürgergemeinde Gelterkinden) eine ‚Vereinbarung für Werke im und am Wald‘ unterzeichnet.

## 5. Information und Mitwirkung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren wurde vom 03.12.2020 bis 18.12.2020 parallel zum Vorprüfungsverfahren durchgeführt.

### 5.1 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV)

Es wurden keine Mitwirkungseingaben eingereicht.

## 6. Beschluss- und Auflageverfahren

### 6.1 Beschlussfassung

23.11.2020	Beschluss durch den Gemeinderat
25.10.2021	Verabschiedung der bereinigten Unterlagen durch den Gemeinderat
08.12.2021	Erlass Einwohnergemeindeversammlung

### 6.2 Planaufgabe

Die Planaufgabe wird vom 10.02.2022 bis 11.03.2022 durchgeführt.

### 6.3 Einsprachebehandlung

### 6.4 Genehmigung durch Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege zu genehmigen.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

Der Verwalter:

Gelterkinden, XX.XX.2021

Peter Gröflin

Christian Ott